



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Frankfurt/Main – Leipzig – Döbeln

Müssen „Kleinunternehmer“ Umsatzsteuer zahlen?

Der Gesetzgeber verzichtet bei Kleinunternehmern auf die Erhebung der Umsatzsteuer, wenn der Gesamtumsatz inkl. Umsatzsteuer im **vorangegangenen Jahr 22.000 € (bis VZ 2019: 17.500 €)** nicht überstiegen hat und im laufenden **Jahr 50.000 € voraussichtlich** nicht übersteigen wird. Dies hat zur Konsequenz, dass keine Umsatzsteuer abzuführen ist, aber auch kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Für Unternehmer, die vorwiegend für Personen leisten, die selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (Beispiel: **Privatpersonen**), bietet diese Regelung einen Preis- und Wettbewerbsvorteil. Sie können ihre Leistungen günstiger als die umsatzsteuerpflichtigen Mitbewerber anbieten. Gleichzeitig verlieren sie jedoch den Anspruch, aus eingekauften Waren und Leistungen die Vorsteuer vom Finanzamt zurückzubekommen. Bei Dienstleistern, die im Wesentlichen Eigen- oder Personalleistungen erbringen, spielt dies keine große Rolle. Bei einer unterjährigen **Existenzgründung** ist der Grenzbetrag von 22.000 € (bis VZ 2019: 17.500 €) entsprechend zu zwölfteln. Jeder angefangene Monat zählt voll.

Die Berechnung der **Umsatzgrenze** führt in der Praxis häufig zu Problemen. **Steuerfreie Umsätze** werden bei der Ermittlung der Umsatzsteuergrenze nicht miteinbezogen. In die Berechnung der Umsatzgrenze fließen auch nicht die **Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens ein und auch nicht die Rechnungen, die noch zu keiner Zahlung geführt haben. Eine **fiktive Umsatzsteuerhinzurechnung** erfolgt nicht, auch wenn dies in manchen Internethinweisen aus dem Gesetz so abgeleitet wird. Die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € (bis VZ 2019: 17.500 €) gilt für die vom Kleinunternehmer tatsächlich vereinnahmten Entgelte. Die Gesetzesformulierung in § 19 Abs. 1 UStG „zuzüglich der darauf entfallenden Steuer“ behandelt den Fall, dass ein bisher umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer zur Kleinunternehmerregelung optieren möchte. In diesem Fall gilt auch das vereinnahmte Entgelt, was dann konsequenterweise brutto, also inkl. Umsatzsteuer, ist.

Was passiert nun bei **Überschreitung der Umsatzgrenze von 22.000 € (bis VZ 2019: 17.500 €)**? Bei **Überschreitung der Umsatzgrenze** in einem Jahr sind alle Umsätze ab dem 01.01. des Folgejahres umsatzsteuerpflichtig. Ist allerdings bereits sicher erkennbar, dass im Folgejahr der Umsatz inkl. Umsatzsteuer unter 22.000 € liegen wird, kann erneut auf die Berechnung der Umsatzsteuer verzichtet werden. Ansonsten sind dann ab dem 01.01. des Folgejahres die Rechnungen entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorschriften mit ausgewiesener Mehrwertsteuer zu stellen. Zahlungseingänge im Folgejahr für Rechnungen aus dem alten Jahr, für die noch die Kleinunternehmervergünstigung nach § 19 Abs. 1 UStG galt, bleiben dennoch umsatzsteuerfrei.

Es sollten rechtzeitig umsatzsteuerliche Entscheidungen getroffen werden. Das gilt auch für Unternehmer, die aufgrund rückläufiger Umsätze **zur Kleinunternehmerregelung wechseln** möchten. Dies ist nach Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist möglich. Eine jährliche Umsatzsteuererklärung mit Angabe der Daten zur Kleinunternehmerschaft muss auch der Kleinunternehmer abgeben. Ausgenommen von der Abgabepflichtung sind nur Unternehmer, die ausschließlich steuerbefreite Umsätze ausführen. Die Umsatzsteuererklärung ist bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben. Bei steuerlicher Vertretung durch einen Steuerberater kann die Abgabe mit Einreichung der sonstigen Besteuerungsunterlagen auch zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens bis zum 28.02. des zweiten darauffolgenden Jahres) erfolgen.

Ihr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de
Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**